

forderung durch Dritte, wie sie bei Kauf-, Miet- und Stellungsgesuchen usw. vorgekommen ist, geschügt werden.

Zu I—III. Die Reichs-Postverwaltung trägt Bedenken, dem Beispiel Belgiens zu folgen, zumal von der Geschäftswelt geltend gemacht wird, daß postlagernde Chiffrebriefe im Geschäftsverkehr nicht immer zu entbehren sind. Es könnte aber in Frage kommen, die Aushändigung solcher unpersönlich adressierten Briefe (III) von der Lösung besonderer Karten (Postlagerkarten) abhängig zu machen.

Das Verfahren würde sich in folgender Weise regeln lassen:

Die Postanstalt, bei der der Antrag gestellt wird, verabsolgt gegen eine Schreibgebühr von 25  $\text{h}$  eine Postlagerkarte anliegender Form; auf Grund dieser werden dem Inhaber für einen Monatszeitraum alle Lagerbriefe ausgehändigt, die die Nummer der ausgestellten Karte tragen.

Eine Identitätsfeststellung der die Ausstellung der Karte verlangenden Person findet nicht statt. Die Frist kann gegen Entrichtung der Schreibgebühr von 25  $\text{h}$  um je den gleichen Zeitraum verlängert werden. Der Inhaber einer Postlagerkarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

Die Schreibgebühr von 25  $\text{h}$  ist auf der Karte in Freimarken, die mit dem Tagesstempel der ausstellenden Postanstalt zu entwerten sind, zu verrechnen. Den Tag der Ausfertigung einer Postlagerkarte haben die Postanstalten in einem darüber zu führenden Nummernverzeichnis zu vermerken.

Die je nach dem Bedarf der Postanstalten von 1 bis 25, 50, 100 oder 1000 fortlaufend numerierten Formulare zu Postlagerkarten werden nach dem untenstehenden Muster auf hellrotem Papier hergestellt.

Vorderseite.

Postlagerkarte

Nr. 1 Berlin W. 66

gültig bis einschl. 9. November 1909.

  

Berlin W. 66, den 10. Oktober 1909.

Kaiserliche Post

Dienststempel

Rückseite.

Die unter der Aufschrift

Postlagerkarte Nr. 1 Berlin W. 66

bei der ausstellenden Postanstalt eingehenden gewöhnlichen Brieffendungen werden nur gegen Vorzeigung dieser Karte am Postschalter ausgehändigt.

freimarkte

Der Inhaber einer Postlagerkarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

(Der unterstrichene Text und die Punktlinien sind vorgebrudt.)

Der Vertreter des Buchhandels sprach den Wunsch aus, die Verfügung, nach welcher postlagernde Pakete unter Chiffre nicht angenommen werden dürfen, nunmehr aufzuheben, nachdem eine Sicherheit gegeben werden würde, daß eine Aushändigung an Unberechtigte nicht mehr möglich sei. Der Herr Staatssekretär versicherte, auch diese Anregung in Erwägung zu ziehen, und sonst sprach die Versammlung ihr Einverständnis zu den Ausführungen des Reichspostamts aus.

Nicht mit so wohlwollenden Gefühlen folgten die eingeladenen Sachverständigen den Darlegungen des Reichspostamtsreferenten zu **Punkt IV** der Tagesordnung über

»Abänderung im Postnachnahmeverkehr«.

Der Referent äußerte sich etwa wie folgt:

»Nach Erlass des Nachnahme-Tarifs vom Jahre 1890, der die Gebühren für größere Nachnahmebeträge sehr wesentlich ermäßigte, fand eine ungemein starke Vermehrung der Nachnahmefendungen statt. Die Zahl der Sendungen betrug

im Jahre 1889 9 039 398, dagegen  
 " " 1908 48 661 729,  
 die Höhe der Nachnahmen betrug  
 im Jahre 1889 73 385 000, dagegen  
 " " 1908 985 409 700  $\text{h}$ .

Bei der geringen Gebühr, die tarifmäßig auf die Behandlung der Nachnahmen an sich entfällt (10  $\text{h}$  ohne Rücksicht auf die Höhe der Nachnahme), war im Tarif von 1890 bestimmt, daß Nachnahmen nur auf Pakete und Briefe, nicht aber auch auf Postkarten und Drucksachen zulässig seien, um durch das Porto für die Sendungen ein der Müheverwaltung annähernd entsprechendes Entgelt zu erlangen. Auf Wunsch der Handelswelt wurde später nachgelassen, daß Nachnahmen auch auf Postkarten und Drucksachen zulässig sein sollten. Das hatte zur Folge, daß nunmehr die für 3  $\text{h}$  zu befördernde Drucksachekarte im weitesten Umfange als Träger von Nachnahmen benutzt wurde. Mußte dies für die Reichspostverwaltung vom finanziellen Standpunkte wenig erwünscht sein, so entwickelten sich daraus